

Wirtschaftskammer Steiermark  
Lehrlingsstelle  
Referat Lehrabschlussprüfungen  
Körblergasse 111 - 113  
8010 Graz  
E: lehrabschlusspruefung@wkstmk.at  
F: +43/316/601-617

Nicht ausfüllen - wird von der Lehrlingsstelle ausgefüllt!


## Antrag auf Zulassung zur

- Lehrabschlussprüfung (LAP)  
 Zusatzprüfung (ZP)  
 Abschlussprüfung § 8b Abs.2 (AP)

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Lehrberuf:

Schwerpunkt bzw. Fachbereich / Modul(e):

Lehrvertragsnummer:

Berufsschule: von:

bis:

(letzte Klasse besucht)

Name:

Familienname, Vorname

Geschlecht: M  W

Anschrift:

PLZ, Ort und Straße

SVNr./Geb.datum:

SVNR Tag - Monat - Jahr

Geburtsort :

Tel. - Nr.:

E-Mail:

Lehrbetrieb (Firma):

(Name, Anschrift, Tel.Nr.)

Lehrzeitbeginn:

Lehrzeitende:

## Diesem Antrag sind folgende Unterlagen unbedingt beizulegen:

- LAP:**  Jahres- und Abschlusszeugnis der Berufsschule (Kopie)  
 Erlagscheinabschnitt über eingezahlte Prüfungstaxe (Kopie) \*(Bankverbindung siehe Rückseite)  
 Erlagscheinabschnitt über die eingezahlten Materialkosten (nur bei bestimmten Berufen) (Kopie)
- ZP:**  Zeugnis der erfolgreich abgelegten Lehrabschlussprüfung im verwandten Beruf (Kopie)  
oder  
 Nachweis über den erfolgreichen Abschluss einer berufsbildenden höheren oder mittleren oder einer allgemein bildenden höheren Schule (Kopie)  
 Erlagscheinabschnitt über die eingezahlte Prüfungstaxe (Kopie)
- AP:**  (Evaluiertes) Ausbildungsvertrag gemäß § 8b Abs.2 BAG in Kopie  
 Erlagscheinabschnitt über eingezahlte Prüfungstaxe (Kopie)

**Bitte unbedingt Rückseite beachten und unterschreiben**

---

Ort

Datum

---

Unterschrift

**\* Bankverbindung für Prüfungstaxe:**

Bank: PSK  
IBAN: AT386000000007646656  
BIC: OPSKATWW  
Empfänger: Wirtschaftskammer Steiermark

Verwendungszweck:

LAP ..... (Bitte Lehrberuf anführen)  
132102 / Prüfungstaxe  
Name des Lehrlings: .....

(Bei Einzahlung mittels Telebanking bitte die Nummer 4200320 im Kundendatenfeld eingeben)

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [wko.at/stmk/lehrlingsstelle](http://wko.at/stmk/lehrlingsstelle)

# Informationen zur Lehrabschlussprüfung

## Anträge auf Zulassung zur Lehrabschlussprüfung:

Vom Lehrling kann der Antrag frühestens sechs Monate vor Beendigung der für den Lehrberuf festgelegten Lehrzeit eingereicht werden.

Anträge auf Zulassung zur Zusatzprüfung können erst nach erfolgreicher Ablegung einer Lehrabschlussprüfung in einem verwandten Lehrberuf oder nach erfolgreicher Absolvierung einer berufsbildenden höheren oder mittleren oder einer allgemein bildenden höheren Schule gestellt werden.

Sofern **zwei Lehrberufe gleichzeitig erlernt wurden** und in beiden Lehrberufen die Ablegung der Prüfung beabsichtigt ist, sind **zwei getrennte Anträge zu stellen**. Die Prüfungstaxe ist in diesem Fall für jede Prüfung getrennt zu entrichten.

## Beilagen zum Antrag:

Die auf der ersten Seite des Antragsformulars angeführten Beilagen sind vollständig diesem Antrag anzuschließen.

## Prüfungstaxe:

Die Prüfungstaxe ist mit beiliegendem Erlagschein einzuzahlen. Der Erlagscheinabschnitt ist in Kopie als Zahlungsnachweis dem Antrag beizulegen.

Der Lehrberechtigte hat dem Lehrling die Kosten der Prüfungstaxe zu ersetzen, wenn dieser während der Lehrzeit oder während der Zeit seiner Weiterverwendung **erstmalig** zur LAP antritt.

## Zulassungsgenehmigung:

Alle Kandidaten, die den Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen (siehe 1. Seite) bei der Lehrlingsstelle eingereicht haben, erhalten automatisch **spätestens 3 Wochen vor** dem festgesetzten Prüfungstermin von der Lehrlingsstelle **die schriftliche Einladung zur Lehrabschlussprüfung**.

Die Lehrabschlussprüfung kann im Regelfall **frühestens in den letzten 10 Wochen** vor dem Lehrzeitende abgelegt werden.

## Befreiung von der theoretischen Prüfung:

Jede Lehrabschlussprüfung gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Prüfungsteil.

Voraussetzung für eine Befreiung von der theoretischen Prüfung ist der rechtzeitige Nachweis des positiven Abschlusses der letzten Klasse der fachlich einschlägigen Berufsschule oder einer die Lehrzeit ersetzenden berufsbildenden mittleren oder höheren Schule.

## Prüfungsverhinderung:

**Entschuldigt** kann ein Fernbleiben nur werden, wenn sich der Kandidat **spätestens 10 Tage vor dem Prüfungstermin** bei der Lehrlingsstelle mittels eingeschriebenen Briefes von der Prüfung abmeldet oder einen berechtigten Verhinderungsgrund durch entsprechende Belege (z.B. ärztliche Bestätigung) unverzüglich nachweist.

## Wiederholungsprüfung:

Wiederholungsanträge können jederzeit nach der nicht bestandenen Prüfung eingereicht werden.